

<b>Zeitschrift:</b>	Curaviva : Fachzeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
<b>Band:</b>	75 (2004)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Die Sektion Zürich befasste sich an ihrer Generalversammlung mit Datenschutz und BESA : "Der Datenschutz darf die Pflege nicht behindern"
<b>Autor:</b>	Ritter, Erika
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-804418">https://doi.org/10.5169/seals-804418</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

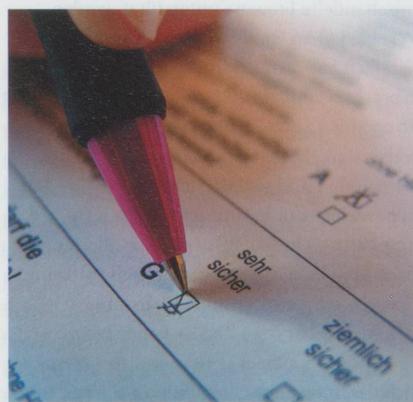
Die Sektion Zürich befasste sich an ihrer Generalversammlung mit Datenschutz und BESA

# «Der Datenschutz darf die Pflege nicht behindern»

■ Erika Ritter

**«Datenschutz in der Praxis» lautete das allgemein gehaltene Vortrags- und Diskussionsthema an der Generalversammlung der Curaviva-Sektion Zürich. Über Datenschutz und BESA sprach Bruno Baeriswyl, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich, im Speziellen. Die Heimverantwortlichen zeigten entsprechend grosses Interesse.**

Datenschutz bildet ein zunehmend wichtigeres Anliegen und verlangt – als eine Herausforderung an die Praxis – nach Lösungsansätzen. Nicht verwunderlich, dass in den vergangenen Monaten bei der herrschenden Unsicherheit die Bewohnenden-Einstufungsmodelle BESA und RAI/RUG den Medienschaffenden immer wieder Stoff zu entsprechenden Beiträgen boten. «Der Datenschutz darf die Pflege nicht beeinflussen», sei in den Medien geschrieben worden, sagte Bruno Baeriswyl. «Diese Aussage hat mich sehr beschäftigt», so der Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich. Warum? Um was geht es grundsätzlich beim Datenschutz? «Datenschutz beinhaltet nicht den Schutz von Daten, sondern den Schutz von Personen, über welche Daten gesammelt und verarbeitet werden. Im Rahmen der Rechtsordnung bestimmt jede Person selber, welche Daten sie von sich wem und zu welchem Zweck zur Verfügung stellen will», argumentierte Baeriswyl. Denn Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eingeholt



Heime müssen das Patientengeheimnis wahren.

Foto: roh

werden. Eine anderweitige Verwendung von Daten untersteht der informationellen Selbstbestimmung der entsprechenden Person und ist von deren Einwilligung abhängig. «Im Alters- und Pflegeheim handelt es sich bei dieser «Person» um Bewohner und Bewohnerinnen. Somit müsste die Titelaussage richtig lauten: Der Bewohner darf die Pflege nicht behindern. Daraus ergibt sich die Frage: Wer ist für wen da?», so der Spezialist.

## Wer benötigt welche Daten?

Die Menge und Art der benötigten Daten lässt sich nicht durch ein wissenschaftliches Gutachten festlegen. Die Institution Heim erhebt Daten als Grundlage einer optimalen Pflege; das Steueramt erhebt Daten zu einem ganz anderen Zweck; der Markt sammelt Daten mit dem System der Treue-

punkte, die Polizei benötigt Daten zur Personenkontrolle.

Wo liegen die Grenzen? Sind die gesammelten Daten wirklich alle erforderlich und für den angegebenen Zweck geeignet? (aus: «The right to be left alone», Warren/Branders 1890).

Die europäische Menschenrechtskommission wie auch die Bundesverfassung garantieren ein Grundrecht auf Datenschutz. Die Umsetzung der Datenschutzgesetze liegt im Einzelnen bei Bund und Kantonen. Als Voraussetzung für das Funktionieren von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat steht dabei privates Interesse mit Persönlichkeitsrecht und Grundrechtsschutz dem öffentlichen Interesse gegenüber.

«Datenschutz wird in unserer Informationsgesellschaft immer wichtiger:

- Immer mehr Personen sind vom Sammeln der Daten betroffen;
- von ein und der selben Person werden immer mehr Daten gesammelt;
- die Lebenszeit der Daten verlängert sich mit der technisch längeren Aufbewahrungszeit;
- der Zugriff auf elektronisch gespeicherte Daten kann jederzeit weltweit erfolgen;
- Daten, die sich einmal im Netz befinden, können in der Praxis nie mehr endgültig gelöscht werden.»

## Grenzen setzen

Wie Bruno Baeriswyl in Zürich betonte, gilt es, mit Rahmenbedingungen der Menge von gesammelten Daten

Grenzen zu setzen. Gerade auch im Heim gelten primär die Selbstbestimmung des Patienten, die informationelle Selbstbestimmung, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die betrieblichen Anforderungen. «Mit Chipkarten, elektronischer Krankengeschichte, Telemedizin und genetischen Daten wird der Datenbereich noch sensibler, ist eine noch bessere Kontrolle nötig.» Denn: «Daten sind wie Sauerstoff. Erst das Fehlen wird realisiert.»

Für die Institution Heim bedeutet dies, mit speziellen, datenschutzgerechten Bestimmungen das Patientengeheimnis zu wahren, dem Patientenrecht und dem Datenschutzgesetz entsprechend zu handeln und mit sicherheitsspezifischen Bestimmungen sowie Informatiksicherheit darüber zu wachen. Entsprechend der Rechtsgrundlagen von Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Kanton sowie der Einwilligung der Betroffenen sind Zweckgebundenheit, Verhältnismässigkeit, Integrität, Sicherheit, Transparenz und Verantwortung (Haftungsrecht) als Grundprinzipien im Umgang mit Daten zu beachten.

Für die Praxis heisst dies, einerseits die datenschutzrechtlichen Anliegen und andererseits die Informationsbearbeitung in einer für die Betroffenen transparenten Interessenabwägung in Einklang zu bringen.

### **«Keine grundsätzlichen Vorbehalte»**

Sind nun in Bewohnerbeurteilungssystemen wie BESA und RAI/RUG die Grundprinzipien des Datenschutzgesetzes richtig umgesetzt? «In diesem Bereich sind Spannungen entstanden», betonte Baeriswyl, wies jedoch darauf hin, dass sich nur BESA in Bezug auf die Anforderungen des Datenschutzes rasch und positiv entwickelt habe. Die im September 2003 durchgeführte Prüfung von BESA habe ergeben, dass das realisierte Datenschutzkonzept von BESA geeignet ist, eine verhältnismässige Bewohnerbedarfsabklärung durch-

zuführen und dass keine grundsätzlichen Vorbehalte bestehen. Noch seien kleinere technische Optimierungen möglich. Doch würden sich Probleme oft gerade im Heim selber ergeben: Zum Beispiel: Wer hat Zugriff auf die Daten? «Datenschutz ist nur so gut wie das schwächste Teil im ganzen System. Ein Recht auf Zugriff hat, wer die Daten zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.» BESA ist das eine: Und die Hauszeitung? Wie ist es mit Fotomaterial? Mit der Biografiearbeit? Mit der Auskunft an Angehörige? Mit Diplomarbeiten von Auszubildenden? Wie

weit geht die Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen bei nicht mehr urteilsfähigen Demenzbetroffenen? Bruno Baeriswyl hatte nach seinen Ausführungen eine Menge von praxisbezogenen Fragen zu beantworten. Fazit Baeriswyl: «Melden Sie sich bei Unklarheiten, der Datenschutzbeauftragte kann Ihnen weiterhelfen. Aber Daten sind – meiner Meinung nach – in den Heimen in guten Händen!» ■

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich:  
Dr. Bruno Baeriswyl, Telefon 043 259 39 99,  
E-Mail: datenschutz@dsb.zh.ch

## **CURAVIVA hsl**

HÖHERE FACHSCHULE FÜR SOZIALPÄDAGOGIK LUZERN

Die hsl, Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Luzern, bietet von Bund und Kantonen anerkannte Ausbildungsgänge in Sozialpädagogik an: eine dreijährige Vollzeitausbildung und eine vierjährige berufsintegrierte Ausbildung. Trägerin der Schule ist CURAVIVA – Verband Heime und Institutionen Schweiz.

Wegen der grossen Nachfrage führen wir die berufsintegrierten Kurse doppelt. Wir suchen deshalb per 1. September 2004 (oder nach Vereinbarung) eine engagierte und fachlich kompetente Frau als

### **Dozentin und Kurskoordinatorin (Teilzeit ca. 70 %)**

#### **Ihre Aufgaben:**

- Führung und Begleitung eines Kurses der berufsintegrierten Ausbildung
- Ausbildungsaufgaben wie Unterrichten, Begleitung von Lerngruppen, Projekten und Diplomarbeiten, Lernbeurteilung, Führen von Aufnahmegerätschaften
- Begleitung der Studierenden in der praktischen Ausbildung
- Mitarbeit im Team und bei der Weiterentwicklung der Ausbildung

#### **Unsere Anforderungen:**

- Fachausbildung in Sozialpädagogik oder benachbarter Fachrichtung
- Berufserfahrung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld
- ausgewiesene Unterrichtserfahrung in der Erwachsenenbildung und methodisch-didaktische Qualifikation
- hohe Kompetenzen im Bereich der Kommunikation, Kooperation und Teamarbeit
- Initiative und selbständige Arbeitsweise

Die Themen des Unterrichts sind Verhandlungsgegenstand. Wir sind interessiert an einer fachlichen Ergänzung des Schulteams, z.B. in den Themenbereichen Methoden der Sozialpädagogik, Soziologie und Recht oder kreativ-gestalterisches Arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 15. April 2004 an: Schulleitung CURAVIVA hsl, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6.

#### **Mündliche Auskünfte erteilen:**

Eusebius Spescha, Schulleiter (041 419 72 54) und Elvira Viefhues, Dozentin/Kurskoordinatorin (041 419 01 77).